

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Plüderhausen  
(Kindergartensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 25.07.2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Plüderhausen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
2. Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
  - a) Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
  - b) Kindergärten mit altersgemischten Gruppen (AM): Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
  - c) Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT) für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
  - d) Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
3. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

**§ 2  
Beginn des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den Sorgeberechtigten.
2. In Regelkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einzelfällen können Kinder bereits ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.

**§ 3  
Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. In Krippengruppen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung

des 3. Lebensjahres. In Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe betreut werden. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

2. Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu erfolgen.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
  2. wenn das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  3. wenn die Eltern die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  4. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzgl. der Förderung des Kindes.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen auszusprechen.
4. Wenn die Familie aus dem Gemeindegebiet wegzieht, wird der Kindergartenplatz spätestens nach 3 Monaten zum Datum des Wegzuges gekündigt. Die Eltern haben die Pflicht, einen Umzug unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Ausnahmen hiervon kann die Gemeindeverwaltung erlassen.

#### **§ 4**

#### **Wechsel der Betreuungsform**

1. Ein Wechsel der angemeldeten Betreuungszeiten ist nur möglich, sollte es einen freien Platz in der gewünschten Betreuungszeit geben.
2. Ein Wechsel ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Wechsel muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Die Gemeinde Plüderhausen erhebt Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.
2. Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

4. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 16. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
5. Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Gebühr erhoben.
6. Erfolgt ein Wechsel zu einer anderen Betreuungsform bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem der Wechsel stattfindet, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungsform, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungsform erhoben.
7. Zusätzliche Schließzeiten führen nicht zu einem reduzierten Monatsbeitrag. Darunter zählen Schließungen der Einrichtung ausfolgendem Grund: Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, pädagogischen Tagen, Betriebsausflug, Streiktage oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah unterrichtet

## **§ 6**

### **Bemessung der Benutzungsgebühren**

1. Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 5 Abs. 1, ist die Änderung dem Amt für Bildung und Betreuung schriftlich (per Post oder Email mit Geburtsurkunde) anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich angezeigt wurde.
3. Für Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen oder für eine vorgezogene Kindergartenaufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten wird ein Zuschlag von 75 % erhoben.
4. Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann ein Krippenplatz an weniger als fünf Tagen in der Woche belegt werden. Die Gebühr berechnet sich im Verhältnis entsprechend.
5. Schulanfänger, die im Monat September den Kindergarten gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 bis zum Schuleintritt besuchen, bezahlen für diesen Monat die hälftige Gebühr.

## § 7

### Höhe der Benutzungsgebühren

1. Regelbetreuung oder VÖ-Betreuung (Ü3), 30 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	162 €
2 Kinder je	126 €
3 Kinder je	85 €
4 Kinder und mehr je	28 €

2. VÖ-Plus (Ü3), 35 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	210 €
2 Kinder je	160 €
3 Kinder je	106 €
4 Kinder und mehr je	37 €

3. Ganztagesbetreuung (Ü3), 40 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	296 €
2 Kinder je	228 €
3 Kinder je	152 €
4 Kinder und mehr je	71 €

4. Ganztagesbetreuung (Ü3), 45 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	332 €
2 Kinder je	257 €
3 Kinder je	206 €
4 Kinder und mehr je	80 €

5. Ganztagesbetreuung (Ü3), 49 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	362 €
2 Kinder je	278 €
3 Kinder je	182 €
4 Kinder und mehr je	88 €

6. Ganztagesbetreuung (Ü3), 50 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	369 €
2 Kinder je	285 €
3 Kinder je	187 €
4 Kinder und mehr je	89 €

7. Zweijährige in altersgemischten  
Kindergartengruppen, 30 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	285 €
2 Kinder je	217 €
3 Kinder je	144 €
4 Kinder und mehr je	48 €

8. Zweijährige in altersgemischten  
Kindergartengruppen, 35 Std./Woche:

	24/25
1 Kind	367 €
2 Kinder je	280 €
3 Kinder je	186 €
4 Kinder und mehr je	65 €

- Zweijährige in altersgemischten  
Kindergartengruppen, GT 40  
Std./Woche:

9.

	24/25
1 Kind	518 €
2 Kinder je	399 €
3 Kinder je	266 €
4 Kinder und mehr je	124 €

10. Kleinkindbetreuung (U3), 30  
Std./Woche:

	24/25
1 Kind	479 €
2 Kinder je	356 €
3 Kinder je	240 €
4 Kinder und mehr je	95 €

11. Kleinkindbetreuung (U3), 35  
Std./Woche:

	24/25
1 Kind	559 €
2 Kinder je	415 €
3 Kinder je	281 €
4 Kinder und mehr je	111 €

12. Kleinkindbetreuung (U3), 40  
Std./Woche:

	24/25
1 Kind	637 €
2 Kinder je	470 €
3 Kinder je	321 €
4 Kinder und mehr je	127 €

13. Kleinkindbetreuung (U3), 45  
Std./Woche:

	24/25
1 Kind	718 €
2 Kinder je	533 €
3 Kinder je	361 €
4 Kinder und mehr je	142 €

14. Kleinkindbetreuung (U3), 50  
Std./Woche:

	24/25
1 Kind	797 €
2 Kinder je	588 €
3 Kinder je	402 €
4 Kinder und mehr je	159 €

### **§ 8 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist der Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Einrichtung besucht.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig.

### **§ 10 Verpflegungsentgelt**

1. Wird in Kindertageseinrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Verpflegungsentgelt erhoben. Das Verpflegungsentgelt beträgt 84,00 € im Monat für das tägliche Mittagessen. Bei Kindern, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten, entfällt die Pauschale. Es ist auch möglich, nur einzelne Wochentage zu buchen. Anteilig für jeden gebuchten Wochentag beträgt das Entgelt 16,80 € im Monat. Eine Änderung der gebuchten Verpflegung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

2. Eine Erstattung des Entgelts ist bei Krankheit des Kindes ab dem 2. Krankheitstag auf Antrag bei der Gemeinde möglich. Der Erstattungsantrag (Vordruck in der Einrichtung erhältlich) ist jeweils rückwirkend für 3 Monate zum 10.01, 10.04, 10.07 und 10.10 eines Jahres gesammelt möglich. Die Gutschrift erfolgt mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat. Eine Erstattung nach dem genannten Stichtag ist nicht mehr möglich.
3. Bei Abwesenheit, die zuvor bekannt ist, ist eine Abmeldung der Verpflegung vor der Abwesenheit möglich. Diese ist der Einrichtungsleitung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Der Erstattungsantrag (Vordruck in der Einrichtung erhältlich) ist jeweils rückwirkend für 3 Monate zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 gesammelt möglich. Die Gutschrift erfolgt mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat.
4. Die Essensabrechnung wird monatlich durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

## **§ 11** **Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 29.06.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Plüderhausen, den 25.07.2024



Benjamin Treiber  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.